

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 163 F 11417/21 (AG Berlin-Kreuzberg) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Joerg P [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

Die Arbeitsweise von Joerg P [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.⁷

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

⁷ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Joerg P. [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁸

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁹

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“¹⁰.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.¹¹ Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch

⁸ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf

⁹ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

¹⁰ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

¹¹ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

3. Keine Berücksichtigung der Biographie

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

4. Spekulationen statt Fakten

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“¹²

Die Arbeitsweise von Joerg P [REDACTED] ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Der beauftragte Sachverständige begeht zwei der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

Fehler Nr. 1 von Joerg P [REDACTED]: Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Die Dokumentation der zweiten, dritten und vierten Befragung des Kindes ist absolut unzureichend und in keiner Weise akzeptabel. Wie die drei Gespräche konkret abgelaufen sind, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Dass die Dokumentation der zweiten und dritten Befragung des Kindes zu einem Absatz aus zwei(!) Sätzen zusammengefasst wurde, ist nicht tolerierbar. Ein derartiges Redigieren ist nicht angebracht. Faktisch hat keine Dokumentation der zweiten und dritten Befragung stattgefunden. Die vierte Befragung, die in Form von vier Sätzen zusammengefasst wurde, ist ebenfalls nicht adäquat dokumentiert.

Ob im Rahmen der Gespräche ein Priming, d.h. eine Bahnung in eine bestimmte Richtung stattgefunden hat, ist nicht nachprüfbar und somit nicht auszuschließen. Selbiges gilt für eine mögliche Fremdsuggestion bzw. suggestive Beeinflussung.

Es liegt somit nur eine vernünftigerweise dokumentierte Erhebung des Kindeswillens vor. Dies ist zu wenig, um zu einer validen Entscheidungsgrundlage zu gelangen.

Fehler Nr. 2 von Joerg P [REDACTED]: Spekulationen statt Fakten

Dass die Beibehaltung der gegenwärtigen Umgangsregelung dem Kindeswohl am besten entspricht, ist rein spekulativ.

¹² www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

Um gegebenenfalls auch vom Kindeswillen abweichende Umgangsregelungen – sei es, dass mehr oder weniger als vom Kind geäußerte Umgänge stattfinden – auf einer validen Datenbasis beschließen zu können, wäre es sinnvoll gewesen, sich mit der Förderkompetenz des Kindesvaters adäquat auseinander zu setzen.

Da Selbstauskünfte – insbesondere in hochstrittigen Familienkonstellationen – für Falschangaben äußerst anfällig sind, haben diese nur einen äußerst geringen Beweiswert. Prinzipiell versucht sich jeder Verfahrensbeteiligte in einem möglichst guten Licht darzustellen.

Zur Eruierung der Förderkompetenz wäre es beispielsweise sinnvoll gewesen, einen IQ-Test mit dem Kindesvater durchzuführen, wie dies einige Sachverständige im Familienrecht zur Ermittlung der Förderkompetenz standardmäßig praktizieren. Ein IQ-Test als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren hätte Aufschluss darüber geben können, wie es im Bereich der kognitiven Förderung um den Kindesvater steht. Dies hat Joerg P. [REDACTED] jedoch nicht getan.

Verfügt der Kindesvater beispielsweise über einen IQ von 120 ist im Bereich der kognitiven Förderung des Kindes prinzipiell anzunehmen, dass wöchentlicher Umgang dem Kindeswohl am besten entspricht. Verfügt der Kindesvater jedoch beispielsweise lediglich über einen IQ von 80 ist im Bereich der kognitiven Förderung des Kindes anzunehmen, dass eher weniger Umgang dem Kindeswohl am besten entspricht, da beim Vater nicht mit einer sonderlich guten Förderung zu rechnen ist.

Hinzu kommt, dass das Kind von mehreren Ausrastern des Vaters berichtet hat und das Kind am 7. Oktober von der Polizei gesucht werden musste, da es wegen des anstehenden Umgangswochenendes weggelaufen war und zunächst spurlos verschwunden war.

Zusammenfassung

Auf Grundlage des Gutachtens von Joerg P. [REDACTED] ist keine fundierte Entscheidung möglich. Es wird empfohlen, eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Weder die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im

Kindschaftsrecht noch die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten wurden seitens des Diplom-Psychologen Joerg P. [REDACTED] korrekt angewandt. Das Sachverständigengutachten von Joerg P. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.

Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 01.12.2022)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):

<https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 01.12.2022)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 01.12.2022)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland

<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.12.2022)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 01.12.2022)